

VII. Für die Gelbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

- a) Bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Druckfachen und Waarenproben, sowie bei Vorkaufsbriefen:
 - 1) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 25 Pf.;
 - 2) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung und für jedes Kilometer 15 Pf., im Ganzen jedoch nicht unter 75 Pf. für jede Bestellung.
- 3) Derselbe Absatz erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
 Höhere Vergütungen für die Gelbestellung von Postsendungen nach dem Landbestellbezirke dürfen nur in den Fällen erhoben werden, wenn der Bestimmungs-Postanstalt Niemand zur Verfügung steht, der die Leistung zum tarifmäßigen Satze übernimmt.
- 4) In demselben Paragraphen erhält der Absatz VIII. folgende Fassung:
 VIII. Die Gebühr für die Gelbestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der entstandenen Bestellgebühr haften.
- 5) Am Schlusse desselben Paragraphen tritt als neuer Absatz hinzu:
 X. Verweigert der Adressat die Zahlung der Bestellgebühr, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er, unter Rückgabe des Briefumschlags und schriftlicher Anerkennung der Zahlungsverweigerung, den Absender bezeichnet. Von dem letzteren werden alsdann die Kosten eingezogen.

Berlin, den 2. Januar 1876.

D e r R e i c h s k a n z l e r.
Fürst von Bismarck.

[9] II. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Namens des Deutschen Reichs dem Herrn F. J. Weber in Leipzig das Exequatur als Schweizerischer Konsul auch für den Bereich des Großherzogthums Sachsen ertheilt worden ist. Weimar, am 12. Januar 1876.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. G r o ß.